

Reglement Kinderbetreuung (Bestandteil des Betreuungsvertrags)

1. Aufnahme und Eingewöhnung

1.1. Aufnahmebestimmungen

In der Tagesfamilienorganisation werden Kinder aller Altersklassen betreut. Im Interesse aller Beteiligten erfolgt die Betreuung regelmässig und über einen längeren Zeitraum.

1.2. Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular. Dieses kann auf der Homepage www.tagesfamilie-marchhoeffe.ch heruntergeladen werden. Mündliche oder telefonische Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

1.3. Vermittlungsbeginn

Die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen bei der Vermittlungsstelle eingetroffen sind und die Vermittlungsgebühr von Fr. 150.-- überwiesen wurde.

Die Vermittlungsgebühr ist ein einmaliger Kostenbeitrag an die für die Abklärung / Vermittlung anfallenden Kosten. Erfolgt keine erfolgreiche Vermittlung, wird die Vermittlungsgebühr nicht zurückerstattet.

1.4. Übernahme von bestehenden Verhältnissen

Wünschen die Tagesmutter/der Tagesvater sowie die Eltern eines Tageskindes ein bereits bestehendes Betreuungsverhältnis über die Tagesfamilienorganisation abzuwickeln, so wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. Die Eignung der Tagesmutter/des Tagesvaters wird anhand der Rahmenqualitätsstandards von Tagesfamilien Schweiz SVT geprüft. Erfüllen die Tagesmutter/der Tagesvater diese Kriterien nicht, wird kein Arbeitsvertrag mit der Tagesmutter/dem Tagesvater abgeschlossen.

2. Betreuung

2.1. Grundsätzliches

Die Tagesmutter/der Tagesvater ist bereit, dem Tageskind Geborgenheit zu geben, seine Persönlichkeit und Entwicklung zu fördern, ihm Verständnis für seine Eigenheiten entgegen zu bringen und ihm bei der Betreuung mit Einfühlungsvermögen und Geduld zu begegnen.

Im Zentrum steht das Wohl des Kindes.

Die Vermittlerin begleitet das Betreuungsverhältnis und steht den Parteien unterstützend und beratend zur Seite. Regelmässige Gespräche zwischen Eltern und Tagesmutter/Tagesvater werden geführt, um allfällige Schwierigkeiten zu erkennen oder auftauchende Probleme zu lösen.

2.2. **Betreuungsvertrag**

Die Tagesfamilienorganisation schliesst mit den Eltern und der Tagesmutter/dem Tagesvater einen Betreuungsvertrag ab. Die Zusammenarbeit zwischen der Tagesfamilienorganisation und der Tagesmutter wird zusätzlich in einem Arbeitsvertrag geregelt. Der Betreuungsvertrag ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Das vorliegende Reglement für die Kinderbetreuung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

2.3. **Eingewöhnung**

Das Kind, das sich in zwei Familien zu Recht finden muss, ist auf die bevorstehende Betreuungsveränderung sorgfältig und schrittweise vorzubereiten. Der Eingewöhnungsphase ist entsprechend Beachtung zu schenken. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird in Rechnung gestellt.

2.4. **Probezeit**

Der erste Monat gilt als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.

2.5. **(Mindest)Betreuungszeiten / Bringen - Holen**

Für die Tageskinder gilt eine Mindestbetreuungszeit von 10 h pro Monat. Der Betreuungsumfang / die Betreuungszeiten werden zwischen Tagesmutter/Tagesvater und Eltern vereinbart, im Betreuungsvertrag festgehalten und sind verbindlich. Änderungen des Betreuungsumfanges oder der Betreuungszeiten müssen zwischen der Tagesmutter/dem Tagesvater und den Eltern vereinbart werden. Kurzfristige und geringfügige (bis fünf Stunden pro Woche) Änderungen der Betreuungszeiten können im beiderseitigen Einvernehmen vereinbart werden. Eine zwischen der Tagesmutter/dem Tagesvater und den Eltern vereinbarte, dauerhafte und erhebliche Änderung der Betreuungszeiten (ab fünf Stunden pro Woche) ist der Vermittlungsstelle unter Beachtung einer Vorlaufzeit von 4 Wochen mitzuteilen, sodass der Betreuungsvertrag angepasst werden kann. Vereinbarte Änderungen des Betreuungsumfanges führen zu entsprechenden zusätzlichen bzw. reduzierten Betreuungskosten.

Bei unregelmässiger Arbeitszeit muss die Tagesmutter mindestens zwei Wochen im Voraus über die Betreuungszeiten informiert werden (Wochenplan), damit sie sich organisieren kann.

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind/ihre Kinder immer pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen.

2.6. **Mittagsbetreuung / Übernachtung**

Die Betreuung, die nur über Mittag stattfindet (Mittagsbetreuung) wird mit einer Pauschale (z.B. 2 Betreuungsstunden + Mahlzeit) vergütet. Diese Regelung ist ausschliesslich für Kindergarten- und Schulkinder möglich.

Das Tageskind soll nur in Ausnahmefällen und nach Absprache bei der Tagesmutter/dem Tagesvater übernachten. Die Übernachtung wird pauschal mit Fr. 20.-- abgerechnet und bezieht sich auf die Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

2.7. Absenzen / Krankheit des Tageskindes

Absenzen des Tageskindes (z.B. Krankheit der Eltern, des Tageskindes, Schulausflug) sind der Tagesmutter/dem Tagesvater in jedem Fall bis spätestens 24 Stunden im Voraus zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist die vereinbarte Betreuungszeit auf jeden Fall zu bezahlen.

Die Tagesmutter/der Tagesvater ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Die Eltern müssen die Tageseltern und die Vermittlungs- /Geschäftsstelle über gesundheitliche Probleme des Kindes (Medikamente, Diäten, Krankheiten) informieren.

2.8. Abwesenheitsvertretung der Tagesmutter

Die Vertretung bei Krankheit, Unfall, etc. der Tagesmutter/des Tagesvaters wird zu Beginn des Betreuungsverhältnisses mit den Eltern besprochen und im Betreuungsvertrag festgehalten. Die Tagesfamilienorganisation ist den Eltern bei der Suche einer Vertretung behilflich. Kann die Tagesmutter/der Tagesvater wegen Krankheit oder Unfall die Betreuung nicht übernehmen, muss sie/er unverzüglich die Eltern und die Vermittlungs-/Geschäftsstelle informieren. Das Betreuungsgeld ist in diesem Fall nicht zu bezahlen. Bei länger dauernder Arbeitsverhinderung muss eine neue Regelung getroffen werden.

2.9. Ferien des Tageskindes

Tagesmutter/Tagesvater müssen von den Eltern 1 Monat im Voraus über Zeitpunkt und Dauer der geplanten Ferien und andere Abwesenheiten (z.B. Klassenlager) informiert werden. Erfolgt die Abmeldung für Ferien fristgerecht, muss für diese Zeit kein Betreuungsgeld entrichtet werden. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist das Betreuungsgeld gemäss Betreuungsvertrag zu zahlen.

2.10. Ferien der Tagesmutter/des Tagesvaters

Die Tagesmutter/der Tagesvater hat Anspruch auf mindestens vier Wochen Ferien pro Kalenderjahr und muss die Möglichkeit haben, mindestens zwei Ferienwochen zusammenhängend zu beziehen. Dauer und Zeitpunkt des Ferienbezuges müssen den Eltern mindestens 2 Monate im Voraus bekanntgegeben werden. Die Eltern haben während den Ferien der Tagesmutter/des Tagesvaters kein Betreuungsgeld zu bezahlen.

2.11. Kündigung / Ablösung

Kündigungsabsichten werden so früh wie möglich mit den Eltern bzw. der Tagesmutter/dem Tagesvater und der Vermittlungsstelle besprochen. Ebenso muss der Eingewöhnung und auch dem Ablöseprozess des Tageskindes genügend Zeit und Beachtung geschenkt werden.

Der Betreuungsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat **schriftlich** an die Vermittlungs- oder Geschäftsstelle und an die Tagesmutter/den Tagesvater bzw. an die Eltern zu erfolgen.

Lassen die Eltern ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die Tagesmutter/den Tagesvater betreuen, müssen die Betreuungskosten trotzdem bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezahlt werden (gemäss vereinbarten Betreuungszeiten).

Die Vermittlungs- oder Geschäftsstelle behält sich vor, aus wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

3. Abrechnung

3.1. Abrechnungsformular

Die Tagesmutter/der Tagesvater führt pro Tageskind und Betreuungsmonat ein Abrechnungsformular, in dem die geleisteten Betreuungsstunden, Mahlzeiten, Übernachtungen und Absenzen / Ferien eingetragen werden. Sie/Er unterzeichnet dieses und gibt es den Eltern zur Prüfung und zur Unterschrift. Das Abrechnungsformular ist die Grundlage für die Elternrechnung und die Lohnzahlung an die Tagesmutter/den Tagesvater.

3.2. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage für die Betreuungskosten sind die nach Einkommen abgestuften Betreuungstarife der Tagesfamilienorganisation. Die Geschäfts-/Inkassostelle errechnet anhand der Einkommensverhältnissen der Eltern den jeweiligen Stundentarif und stellt dafür eine Tarifvereinbarung aus. Die Tarifvereinbarungen werden jährlich anhand der aktuellen Lohn- oder Steuerausweise überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3.3. Rechnungstellung

Die Rechnung wird auf Grund des unterschriebenen monatlichen Betreuungsrapports von der Tagesfamilienorganisation erstellt. Die Höhe der Betreuungskosten, Mahlzeiten, Spesen und der Entschädigung ist im Elterntarifblatt / Tarifvereinbarung festgehalten. Das Abrechnungsformular ist jeweils bis zum 22. des Monats an die Geschäfts-/Inkassostelle einzureichen.

4. Versicherungen

4.1. Tagesmutter/Tagesvater

Die Versicherungen sind im Personalreglement geregelt.

4.2. Eltern

Die Eltern sind verpflichtet, das Tageskind gegen Krankheit und Unfall zu versichern und eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

5. Sonstiges

5.1. Zusammenarbeit

Die Eltern und die Tagesmutter/der Tagesvater verpflichten sich, an den jährlichen Begleit-/Standortgesprächen mit der Vermittlungsstelle teilzunehmen.

5.2. Schweigepflicht

Die Eltern, die Tagesmutter/der Tagesvatereltern und der Verein stehen unter Schweigepflicht für alle Bereiche, welche das gemeinsame Verhältnis betreffen. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

5.3. Melde- / Aufsichts- / Bewilligungspflicht

Tagesbetreuungsverhältnisse sind gemäss Eidgenössischer Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) meldepflichtig.